Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 K-LWKG

K-LWKG - Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Kostenaufwand der Landwirtschaftskammer gliedert sich in den Aufwand

1. a)für die landwirtschaftliche Berufsvertretung,
2. b)zur Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 16.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at